

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Erlangen e. V.



§ 1 ♦ Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Erlangen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Bayerischen Tennisverband (BTV) und über diesen Mitglied im Deutschen Tennis Bund (DTB).

§ 2 ♦ Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports einschließlich der Durchführung von Wettspielen und Turnieren. Der Verein bekennt sich dabei zu den Grundsätzen des fairen Verhaltens im Wettkampf und bekämpft jegliche Form des unerlaubten Dopings.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 ♦ Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder, das sind volljährige Mitglieder, die entweder selbst Tennis spielen oder durch Zahlung des vollen Beitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
2. Anschluss-Mitglieder, das sind Mitglieder, deren Partner bereits Mitglied des Vereins gem. Ziff. 1 ist und die zu einem vermindertem Vollmitgliedsbeitrag in den Verein eintreten können.
3. Fördernde Mitglieder, das sind nicht spielberechtigte, volljährige Mitglieder, die durch die Teilnahme an den Veranstaltungen die Ziele des Vereins und den Tennissport unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.
4. Jugendliche Mitglieder, das sind spielberechtigte Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird).
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder, das sind studierende oder in sonstiger Ausbildung befindliche spielberechtigte Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem das 27. Lebensjahr vollendet wird).
6. Ehrenmitglieder, das sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen und/oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu bezahlen.



§ 4 ♦ Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag: Der Bewerber hat sein Aufnahmegesuch schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Im Aufnahmeantrag ist die gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben. Anträge von Minderjährigen sind von dem bzw. den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Entscheidung über den Antrag:
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung über das Gesuch ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Bei Aufnahme ist gleichzeitig ist die Satzung des Tennisclubs zu überreichen.
3. Wer innerhalb des laufenden Geschäftsjahres (1. 1. bis 31. 12.) eintritt, hat den vollen Beitrag sowie ggf. für dieses Jahr beschlossene Umlagen zu entrichten. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 ♦ Übertritt zu anderen Arten der Mitgliedschaft

1. Der Übertritt von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr möglich und schriftlich bis 31. Dezember dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer bekannt zu geben.
2. Der Übertritt von der fördernden zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zu den festgesetzten Beiträgen sowie sonstiger Leistungen (Umlagen) zulässig.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin Abweichungen von Abs. 1 und 2 genehmigen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden verliehen.

§ 6 ♦ Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen. Die schriftliche Erklärung des Austrittes muss bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die im laufenden Geschäftsjahr anfallenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann die Vorstandschaft auf schriftlich begründeten Antrag hin Ausnahmen bewilligen.
2. Durch Ausschluss:
 - a) Der Ausschluss kann erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung infolge einer Straftat.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen
 - aa) wenn sich das Mitglied eines für den Verein unwürdigen Verhaltens oder sonstiger schwerwiegender Verfehlungen schuldig gemacht hat;
 - bb) wenn ein Mitglied fällige Beiträge, Aufnahmegebühren oder beschlossene Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wobei der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines



Mitgliedes hin in begründeten Ausnahmefällen geschuldete Zahlungen stunden oder Ratenzahlungen zulassen kann.

- c) Mitteilungen über unwürdiges Verhalten von Mitgliedern sowie Anträge auf Ausschluss sind mit ausführlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- d) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes trifft die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen aufgegebener, angemessener Frist zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den 1. Vorsitzenden mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.

Die fälligen Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages sowie eventuell beschlossener Umlagen des ausgeschlossenen Mitgliedes werden durch den Ausschluss nicht berührt.

- 3. Durch Tod: Mit dem Ableben eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft automatisch. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

§ 7 ♦ Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, haben das Recht, den Tennissport auf der Vereinsanlage gemäß der jeweils gültigen Spielordnung auszuüben. Die Spielberechtigung entsteht jedoch erst, wenn der volle Beitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.
- b) Alle Mitglieder haben ferner das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Alle volljährigen aktiven oder fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind in den Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstigen Leistungen fristgerecht zu bezahlen bzw. zu erbringen. Der Jahresbeitrag ist am 31. März fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen. Die Mitglieder haben alle zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sofern ein Einzug der Beiträge sowie sonstiger geschuldeter Leistungen per Lastschriftverfahren nicht möglich ist, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR neben den geschuldeten Beiträgen zu bezahlen.
- b) Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, solchen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen nach vorstehendem Absatz 1. a) zustehenden Rechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung zu entziehen.



- d) Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und des Deutschen Tennis Bundes (DTB) als für sich verbindlich an und unterwerfen sich deren Disziplinar- und Sportgerichtsbarkeit.

§ 8 ♦ Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. die Vorstandschaft,
4. der Beirat.

§ 9 ♦ Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten zur Vertretung jedoch nur in den Fällen berechtigt, in denen der Präsident verhindert ist und/oder sie hierzu bevollmächtigt.
2. Grundstücksgeschäfte sind nur dann rechtsgültig, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dem Rechtsgeschäft zugestimmt haben und der entsprechende Nachweis vor der notariellen Beurkundung durch eine unterzeichnete Sitzungsniederschrift geführt wird.

§ 10 ♦ Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) zwei Vizepräsidenten, wovon einer die Funktion des Schriftführers ausübt,
 - c) der Sportreferent,
 - d) der Jugendreferent,
 - e) der Vergnügungsreferent,
 - f) der Baureferent,
 - g) der Referent für Engagement, Events und Sponsoring

Die Übernahme mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig.



3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die in Ausnahmefällen auch online durchgeführt werden können. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 11 ♦ Der Beirat

1. Neben der Vorstandschaft im Sinne des § 10 kann eine nicht begrenzte Anzahl von Vereinsmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft in den Beirat berufen werden. Mitglieder des Beirates sind automatisch die mit besonderen Aufgaben betrauten Referenten, soweit sie nicht der Vorstandschaft angehören. Ferner können dem Beirat verdiente Mitglieder des Vereins angehören. Die Mitglieder und deren Funktionen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Der Beirat berät den Vorstand und die Vorstandschaft in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Soweit in Sitzungen der Vorstandschaft wichtige Angelegenheiten des Vereins behandelt werden, sollen die Mitglieder des Beirates zu diesen Sitzungen eingeladen werden. Eine wichtige Angelegenheit im Sinne dieser Vorschrift stellen insbesondere Rechtsgeschäfte dar, die den Verein für ein bestimmtes Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro belasten können. Für die Beschlussfassung gilt § 10 Ziff. 3 sinngemäß.

§ 12 ♦ Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im Februar oder März statt. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Antragsfrist gem. Satz 1 den Mitgliedern gesondert mit einer Frist von mindestens vier Wochen mitzuteilen. Die formelle Einladung inklusive der Anträge hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt entgegen
 - den Jahresbericht des Präsidenten
 - den Jahresbericht des Finanzreferenten
 - die Jahresberichte des Sport- und des Jugendreferenten
- b) beschließt jährlich über
 - die Entlastung des Vorstandes sowie der Mitglieder der Vorstandschaft
 - die Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder.



- c) wählt im Abstand von jeweils zwei Jahren aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates sowie zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die gewählten Personen bleiben unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft/eines neuen Beirates im Amt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung und können mit vorheriger Zustimmung der anwesenden Mitglieder en bloc durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung sind der Präsident sowie die Vizepräsidenten in geheimer Wahl zu wählen.
- d) beschließt über
- Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventuelle Aufnahmegebühren, Umlagen sowie
 - sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins (§ 15).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 % der volljährigen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, eventuell gestellter Anträge und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen; sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

§ 13 ♦ Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 ♦ Finanzielle Bindungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen (insbesondere Reisekosten) ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.



§ 15 ♦ Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Es soll sich um eine Körperschaft handeln, deren Zweck dem des Vereins ähnlich ist.

§ 16 ♦ Einschränkung der Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, bei der Benutzung der Anlage, bei der Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
